

Anleitung zur Ermittlung des Umsatzsteuersatzes ab 01.01.2016

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ([BGBl I Nr. 118/2015](#)) wurde am 14. August 2015 verlautbart und legt unter anderem neue Umsatzsteuersätze fest.

Demnach können Waren/Gegenstände einem Umsatzsteuersatz von 10 Prozent, 13 Prozent oder 20 Prozent unterliegen. In Kapitel 4 des Steuerreformgesetz 2015/2016 ([BGBl I Nr. 118/2015](#)) sind in Anlage 1 und Anlage 2 alle Gegenstände aufgelistet, die einem Steuersatz von 10 oder 13 Prozent zugeordnet werden.

- Anlage 1 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **10 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 21 ff).
- Anlage 2 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **13 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 23 ff).
- Auf Gegenstände, die nicht in einer dieser beiden Anlagen angeführt sind, ist der allgemeine Steuersatz (**20 Prozent!**) anzuwenden.

Alle angeführten Waren/Gegenstände sind mit den zugrunde gelegten Kapiteln oder Nummern aus der [Kombinierten Nomenklatur](#) (Zolltarifnummer od. KN-Code) versehen um eine klare Zuordnung vornehmen zu können.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist es möglich anhand der Zolltarifnummer (KN-Code) ihrer Produkte herauszufinden, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte:

1. Abklärung der Zolltarifnummer der Produkte lt. [Kombinierter Nomenklatur](#). Entscheidend ist die Warenart und nicht der Verwendungszweck. Ist die Einstufung unklar, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung um die entsprechende Zolltarifnummer herauszufinden:
 - Erste Auskunftsstelle für unverbindliche Zuordnungen sind [die ExpertInnen in Ihrer Wirtschaftskammer](#).
 - [Zentrale Auskunftsstelle Zoll](#) (Zollamt Klagenfurt Villach) für unverbindliche Auskünfte
2. Abgleich der Zolltarifnummer mit den Anlagen 1 bzw. 2 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBl I Nr. 118/215](#))

Auf den folgenden Seiten sind auszugsweise einige Beispiele aus dem Bereich des Handels mit frischem Obst- und Gemüse angeführt. Es handelt sich dabei um eine Zuordnung nach den uns vorliegenden Informationen und kann keinesfalls die zolltarifarische Einreihung eines Produkts im Einzelfall ersetzen.

KAPITEL 6: „LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS“

Laut unverbindlicher Auskunft der zentralen Auskunftsstelle Zoll sind Küchenkräuter/Küchengewürze, die zu Ernährungszwecken eingesetzt werden („zum Verzehr bestimmt“) - geschnitten, aber auch mit Wurzeln im Topf/Wattebeet - NICHT unter Kapitel 6 einzureihen

Beispiele

- Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse (zB. Brunnenkresse), Bohnenkraut, Koriander, Dill, Majoran, Bambussprösslinge, Sojabohnensprösslinge (0709) ⇒ 10% USt.
- Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze (0910) ⇒ 10% USt.
- Minze, Lindenblüten und -blätter, Salbei, Kamillenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Anlage 1, aus Unterposition 1211 90 86) ⇒ 10% USt.
- Rosmarin, Beifuß, Basilikum und Dost in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Gewürz (Anlage 1, aus Unterposition 1211 90 86) ⇒ 10% USt.
- Zitronenmelisse, essbare Blüten, Bananenblätter (aus Unterposition 1211 90 86, nicht in Anlage 1) ⇒ 20% USt.

KAPITEL 7 „GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN“

ALLE Waren des KAPITELS 7 der Kombinierten Nomenklatur ⇒ 10% Umsatzsteuer

Beispiele:

- Kartoffel, frisch, gekühlt, Pflanzkartoffel/Saatkartoffel oder Frühkartoffel (0701)
- Tomaten, frisch, gekühlt (0702)
- Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp., frisch oder gekühlt (0703)
- Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt (0704)
- Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt (0705)
- Karotten, Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt (0706)
- Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt (0707)
- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt (0708)
- Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt wie bspw. Spargel, Auberginen, Sellerie (ausgenommen Knollensellerie), Pilze und Trüffel, Paprika, Gartenspinat, Neuseelandspinat, und Gartenmelde, Artischocken, Oliven, Kürbisse, Zucchini, Mangold, Kapern, Fenchel, Zuckermais, Rhabarber, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse (z. B. Brunnenkresse), Bohnenkraut, Koriander, Dill, Majoran, Bambussprösslinge, Sojabohnensprösslinge (0709)
- Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet wie bspw. Getrocknete Pilze (0712)
- Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert wie bspw. getrocknete Erbsen, Kichererbsen, Bohnen oder Linsen (0713)
- **Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets wie bspw. Yamswurzel, Taro, Pfeilwurz (0714)**

KAPITEL 8 „GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN“

Die folgenden Waren des KAPITELS 8 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen einem **Steuersatz von 10%**

Beispiele:

- Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet (0801)
- Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet wie bspw. Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien, Pistazien, Macadamia-Nüsse, Kolanüsse, Pininenkerne (0802)
- Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet (0803)
- Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet (0804)
- Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet (0805)
- Weintrauben, frisch oder getrocknet (0806)
- Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch (0807)
- Äpfel, Birnen und Quitten, frisch (0808)
- Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch (0809)
- Andere Früchte, frisch wie bspw. Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Kiwifrüchte, Kaki, Tamarinden, Litschi, Jackfrüchte, Passionsfrüchte (0810)
- Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels (0813)

Nur „**genießbare Früchte und Nüsse**“ unterliegen dem 10%igen Steuersatz, hingegen „**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen**“ sind mit **20% zu versteuern:**

- Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt

KAPITEL 9 „KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE“

Gewürze der Positionen 0904 bis 0910 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen einem Steuersatz von 10%

Beispiele:

- Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert (0904)
- Vanille (0905)
- Zimt und Zimtblüten (0906)
- Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele (0907)
- Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen (0908)
- Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren (0909)
- Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze (0910)

KAPITEL 12 „ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 12 der Kombinierten Nomenklatur können je nach Einstufung einem Steuersatz von 10%, 13% oder 20% unterliegen.

Beispiele: der dem Steuersatz von 10% unterliegende Waren :

- Sojabohnen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1201)
- Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet (1202)
- Leinsamen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1204)
- Raps- oder Rübensamen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1205)
- Sonnenblumenkerne, auch geschrotet (1206)
- Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet wie bspw. Palmnüsse, Palmkerne, Senfsamen, Mohnsamen (1207)
- Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin (1210)
- Minze aller Arten, Lindenblüten und -blätter, Salbei, Kamillenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (aus Unterposition 1211 90 86)
- Rosmarin, Beifuß, Basilikum und Dost in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Gewürz (aus Unterpositionen 1211 90 86)

Beispiele der dem Steuersatz von 13% unterliegende Waren aus Kapitel 12:

- **Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (1209)**
 - Samen von Zuckerrüben, Futterrüben
 - Samen von Futterpflanzen
 - Samen von Luzernen, Klee, Wiesenrispengras, Weidelgras,
 - Samen von Lupinen und Wicken
- **Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Eparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214)**

Beispiele der dem Steuersatz von 20% unterliegende Waren aus Kapitel 12

- **(Zitronen)Melisse, Eisenkraut, Raute, Ysop (1211 90 86)**
- **essbare Blüten (1211 90 86)**
- **Bananenblätter (1211 9086)**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T 01 51450-3234, Niederösterreich T 02742 851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316 601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662 8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522 305-347

Impressum:

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Pia Jetzinger, MA Tel: 05 90 900-3006
Stand: Jänner 2016

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.